



Anhang 4.2: Musterantrag nach § 29 – uneingeschränkte Freigabe

An die
Zuständige Behörde

**Antrag für die uneingeschränkte Freigabe
nach § 29 StrISchV**

1. Antragsteller (Inhaber der Genehmigung nach § 7 oder/und § 11 StrISchV)

- Name und Anschrift des Genehmigungsinhabers:
- Name der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt:
- Name des Strahlenschutzbevollmächtigten *(soweit vorhanden)*:

2. Angaben zu den bei Antragstellung vorhandenen Genehmigungen nach den §§ 7 und 11 StrISchV *(Bei mehreren Genehmigungen, bitte alle Genehmigungen auflisten, für deren genehmigtes Inventar eine Freigabe beantragt wird.):*

Genehmigungsnummer:

3. Betriebsanweisung *(Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle Aspekte der Freigabe berücksichtigt, insbesondere*

- die innerbetriebliche Organisation,
- die freizugebenden Radionuklide,
- das Freigabeverfahren,
- die Mess- bzw. Bilanzierungsverfahren *(u.a. Messanordnung, Gewichtsbestimmung, Häufigkeit von Kalibriermessungen und Funktionsprüfungen)*,
- die Sammlung und Lagerung der freizugebenden Stoffe bzw. Gegenstände,
- die Buchführungs- und Mitteilungspflichten.

Diese Betriebsanweisung ist vor Erteilung des Bescheids vorzulegen.)

4. Vorgesehene Art der Freigabe

Uneingeschränkte Freigabe von

festen Stoffen/Gegenständen

Beschreibung des Stoffes/Gegenstandes:

Radionuklid:

flüssigen Stoffen



Beschreibung des Stoffes/Gegenstandes:

Radionuklid:

- Bauschutt und Bodenaushub** (von einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr)

Beschreibung des Bauschutts/Bodenaushubs:

Radionuklid:

- Bodenfläche**

Beschreibung des Bodenfläche:

Radionuklid:

- Gebäude zur Wieder- oder Weiterverwendung**

Beschreibung des Gebäudes:

Radionuklid:

5. Aktivitätsbestimmung:

Zur Feststellung der Übereinstimmung mit den in Anlage III Tabelle 1 Spalte 5, 6, 7 oder 8 StrlSchV genannten Freigabewerte, ist die spezifische Aktivität zu bestimmen. Im Folgenden sind hierzu die erforderlichen Angaben zu machen.

- Bestimmung der spezifischen Aktivität durch **Bilanzierung** (wird die spezifische Aktivität durch Bilanzierung ermittelt, ist dies im Folgenden zu begründen und die Vorgehensweise bzgl. der Bilanzierung zu beschreiben)

Begründung und Beschreibung:

- Bestimmung der spezifischen Aktivität durch **Messung**, dabei sind mindestens folgende Angaben zu machen:

Angaben zu dem/den Messgerät(en) (Gerätebezeichnung(en)):

Nachweisgrenze⁵:

verwendete(r) Kalibrierstrahler (Nuklid(e)):

Radionuklide, die mit Hilfe der o.g. Messgeräte gemessen werden sollen⁶:

⁵ bei mehreren Messgeräten für jedes Messgerät angeben



6. Oberflächenkontamination:

Sofern eine feste Oberfläche der freizugebenden Stoffe vorhanden ist, an der eine Kontaminationsmessung möglich ist, ist die Einhaltung der Oberflächenkontaminationsgrenzwerte der Anlage 3 Spalte 4 StrlSchV anhand von Messungen zu erbringen. Hierzu stehen gemäß DIN ISO 7503 Teil 1 direkte und/oder indirekte Messmethoden zur Verfügung. Im Folgenden sind hierzu die erforderlichen Angaben zu machen. Bei Verwendung indirekter Messmethoden, welche nur die abwischbare Aktivität erfassen (Wischtest), ist zu begründen, warum eine fest haftenden Kontamination nicht berücksichtigt werden muss. Falls keine Oberflächenkontaminationsmessungen durchgeführt werden sollen, ist dies gesondert zu begründen.

Keine Messung

Begründung:

Direkte Messung

Angaben zu dem/den Oberflächenkontaminationsmessgerät(en)

(Gerätebezeichnung(en)):

Nachweisgrenze⁷:

verwendete(r) Kalibrierstrahler (Nuklid(e)):

Radionuklide, die mit Hilfe der o.g. Messgeräte gemessen werden sollen⁸:

Indirekte Messung (Wischprobenmessung)

Angaben zu dem/den Auswertemessplatz(en) (Gerätebezeichnung(en)):

Nachweisgrenze⁹:

verwendete(r) Kalibrierstrahler (Nuklid(e)):

Wischtestmaterial (z.B. Filterpapier, Baumwollgewebe):

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten
(Strahlenschutzverantwortlicher)

⁶ Bei mehreren Radionukliden ist (sind) das/die zu messende(n) „Leitnuklid(e)“ besonders kenntlich zu machen (z.B. unterstreichen), wenn nicht alle angegebenen Radionuklide gemessen werden können. In diesem Fall sind auch Angaben über den Nuklidvektor zu machen.

⁷ bei mehreren Messgeräten für jedes Messgerät angeben

⁸ Bei mehreren Radionukliden ist (sind) das/die zu messende(n) „Leitnuklid(e)“ besonders kenntlich zu machen (z.B. unterstreichen), wenn nicht alle angegebenen Radionuklide gemessen werden können. In diesem Fall sind auch Angaben über den Nuklidvektor zu machen.

⁹ bei mehreren Messgeräten für jedes Messgerät angeben